

Anwendung von Erfahrungen von Patienten mit dem Zimmereinschluss

Im Maßregelvollzug können und werden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit bedrohlichen Situationen zum einen und mit Regelverstößen zum anderen angewandt. Bei Androhung von Gewalt kann der Patient in einem besonders gesicherten Raum kurzfristig abgesondert werden; in Extremfällen ist auch eine Fixierung möglich. Bei der Anwendung dieser Maßnahmen müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, bei der Fixierung bedarf es zudem einer richterlichen Anordnung. Bei Regelverstößen, die nicht zur Absonderung oder Fixierung führen, z. B. Besitz von unerlaubtem Material oder Drogen, kann ein Zimmereinschluss erfolgen, z. B. während die Situation geklärt wird und um weiteren Schaden abzuwenden. Obgleich auch diese Maßnahme für die Patienten mit gravierenden Einschränkungen verbunden ist, sind hier die Regeln bezüglich ihrer Anordnung weniger streng; auch ist nicht immer klar, ob die Maßnahme als Teil eines Gesamtherapiekonzeptes oder als Strafe angewandt wird. Noch weniger ist klar, was mit der Maßnahme letztlich erreicht wird. Das Ziel dieses Projektes ist es deshalb alle Zimmereinschlüsse der Klinik über den Zeitraum von 1 Jahr daraufhin zu untersuchen: a) wie die Entscheidung zum Zimmereinschluss zustande kam, b) wie dieser begründet wurde und c) wie lange der Zimmereinschluss dauerte und welchen Effekt er hatte. Zusätzlich können Befragungen mit Patienten und Therapeuten durchgeführt werden.

Stefanie Lutz

MSc, Psychologin

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs